

Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

| 21. Jahrgang | 28.11.2023 | Nr. 13 |
|--------------|------------|--------|
| | | |

Öffentliche Bekanntmachungen

Titel Seite(n)

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche 2-3

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW wurde am 16.11.2023 die Wegeeinziehung eines ca. 675 qm großen Teilstücks des Wirtschaftsweges an der Gütersloher Straße der Gemarkung Herzebrock, Flur 7, Flurstück 67 beschlossen.

Die Absicht der Wegeeinziehung wurde gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NRW am 15.08.2023 durch den Haupt- und Finanzausschuss beschlossen und am 30.08.2023 durch den Rat genehmigt. Dies wurde am 16.08.2023 im Amtsblatt Nr. 8 veröffentlicht, um für den vorgegebenen Zeitraum von 3 Monaten Gelegenheit für Einwendungen zu geben. Es sind keine Einwendungen erhoben worden. Somit kann die Wegeeinziehung eines ca. 675 qm großen Teilstücks des Wirtschaftsweges zwischen Gütersloher Straße 116 und 118/120 (Gemarkung Herzebrock, Flur 7, Flurstück 67) gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls verfügt werden.

Planunterlagen mit der Darstellung der eingezogenen Fläche liegen bei der Gemeindeverwaltung Herzebrock-Clarholz aus. Sie können im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, Raum 118, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Wegeeinziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803). Keinesfalls reicht eine herkömmliche Email aus, um wirksam Klage zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Amtsblatt

Nr. 13/2023 für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 28.11.2023

Seite | 3

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, Raum 118, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, über das Wegeeinziehungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Herzebrock-Clarholz, den 28.11.2023

Diethelm Bürgermeister